HALLE ✱ *Die Stadt*

Änderungsantrag

TOP:	06
Nummer:	III/2002/02085
Datum:	24.01.2002
Wiedervorlage:	
Aktz.:	
Bezug-Nr.:	III/2001/01851
Abteilung/Amt/Fraktion:	Sozial- u. Gesundheitsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Finanzausschuss

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	**30.11.2001**	**öffentlich vorberatend**		**X**	
Jugendhilfeausschuss	**06.12.2001**	**öffentlich vorberatend**		**X**	
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	**22.01.2002**	**öffentlich vorberatend**		**X**	
Stadtrat	**30.01.2002**	**öffentlich beschließend**			

Betreff: Änderungsantrag zum Halle-Pass

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2000 (III/2000/00521) wird aufgehoben.

2. Die Unterteilung von Halle-Pass A und B wird aufgehoben – es gibt nur noch einen einheitlichen Halle-Pass.

3. Zugangsvoraussetzungen für Leistungen nach dem Halle-Pass ist der Empfang der laufenden Sozialhilfe.
   Um im Grenzbereich, d.h. bei niedrigen Einkommen, die kurz über der Sozialhilfebedarfsgrenze liegen, auftretende Härten abfedern zu können, soll auf Antrag der Halle-Pass gewährt werden, wenn das Einkommen die Bedarfsgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz um **weniger als 20 % übersteigt**.

   Zu den Anspruchsberechtigten zählen nach dieser Maßgabe und auf Antrag auch Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Studenten, Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge. Der Halle-Pass wird an Empfänger laufender Sozialhilfe automatisch versandt. Der Pass hat eine jeweilige Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

4. Fahrpreisermäßigungen

a. Fahrpreisermäßigungen bei Nutzung von **Monatskarten** der HAVAG werden ab 01.03.2002 nicht mehr gewährt. Bis dahin ausgegebene Wertmarken verlieren ab diesem Datum ihre Gültigkeit.

b. Fahrpreisermäßigungen bei Nutzung von Leistungen der HAVAG werden **nur noch für Mehrfahrtenkarten (als Übergangslösung) bis zum 31.05.2002 gewährt.**

c. **Die HAVAG und das Sozialamt Halle(S.) werden beauftragt, allen InhaberInnen des Halle-Passes die Vorzüge einer ABO-Karte zu erläutern mit dem Ziel, sie zur Nutzung des Abo-Verfahrens zu bewegen.**

d. **Die Stadt Halle(S.) beauftragt die zuständigen Gremien der HAVAG, bis zum 31.05.2002 einen Sondertarif für Nutzer des Halle-Passes mit dem MDV abzustimmen.**

5. Die Bezuschussung für die Kinder- und Schülerspeisung nach Halle-Pass **beträgt 0,85 €** pro Portion.

6. Halle-Pass "G"

- Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 Bundessozialhilfegesetz. Die Gültigkeitsdauer des Passes beträgt 6 Monate.
- Zur Freifahrt berechtigende Wertmarken werden 4 x zu 4 € monatlich ausgegeben.
- Für Behinderte, die in stationären Einrichtungen leben, wird der Halle-Pass "G" gewährt, wenn das zur persönlichen Verfügung stehende Einkommen nach Begleichung von Unterkunfts- und Verpflegungskosten unabhängig vom Alter, die Obergrenze des Barbetrages (Taschengeld) gem. § 23 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigt (derzeit 342,-- DM ≅ 174,86 €).
- Die Abrechnung im Rahmen des Halle-Passes gegenüber den beteiligten Taxiunternehmen
  erfolgt zukünftig nur gegen Vorlage einer vom berechtigten Behinderten unterschriebenen
  Fahrtquittung in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Die Unterschrift des
  Behinderten kann im Bedarfsfall durch die Unterschrift des Auftraggebers ersetzt werden.

Die Ermäßigungen gem. Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Gez. Wolfgang Kupke	Hanna Haupt	Eberhard Doege
Vorsitzender Sozial- und	Vorsitzende	stellvertr. Vorsitzender
Gesundheitsausschuss	Jugendhilfeausschuss	Finanzausschuss